

## Alpenweideviehverkehr 2021

Für den Auftrieb von Rindern auf Alpen gelten folgende Bedingungen

### 1.1 Blauzungenkrankheit (BT)

Wie im letzten Jahr gelten derzeit noch die Landkreise Oberallgäu und Lindau, sowie folgende Gemeinden des Landkreises Ostallgäu nach wie vor als Restriktionsgebiet: Aitrang, Baisweil, Bidingen, Biessenhofen, Buchloe, Eggenenthal, Friesenried, Germaringen, Görisried, Günzach, Irsee, Jengen, Kaltental, Kaufbeuren, Kraftisried, Lamerdingen, Marktoberdorf, Mauerstetten, Obergünzburg, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Ronsberg, Ruderatshofen, Stöttwang, Unterthingau, Untrasried, Waal, Wald, Westendorf. Für das Restriktionsgebiet gelten die bekannten Handelsbeschränkungen und weitere Auflagen. Die Aufhebung eines Restriktionsgebiets ist nach EU-Recht frühestens zwei Jahre nach Feststellung des auslösenden BT-Falles möglich. Der Antrag auf Aufhebung der Restriktionszone wurde Anfang Februar und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt von Bayern aus über den Bund an die EU übermittelt. Wann die EU-Kommission über den Antrag entscheidet, ist noch offen. Die Blauzungen-Erkrankung kann weiterhin bzw. erneut auftreten. Deshalb empfehlen wir dringend die Fortführung der Impfung. Es wäre schade, die aktuelle Impfdecke jetzt zu verringern und in ein paar Wochen oder Monaten ggf. erneut von Handelsbeschränkungen betroffen zu sein und von vorne mit der Grundimmunisierung beginnen zu müssen.

### 1.2 Alpenweideviehverkehr zwischen Österreich und Bayern, Blauzunge

Für das Verbringen von deutschen Rindern auf Gemeinschaftsweiden in Österreich bezüglich BT gilt: Rinder aus Restriktionsgebieten, die auf Alpen in Österreich gesömmert werden sollen, müssen entweder bis 60 Tage vor dem Verbringen gegen den Serotyp BTV8 geimpft worden sein oder innerhalb von 60 Tagen geimpft plus negativer PCR-Test. Der Impfschutz muss über einen amtlich bestätigten Ausdruck aus der HI-Tier-Datenbank nachgewiesen werden und darf nicht älter als der vom Impfstoffhersteller garantierte Immunitätszeitraum sein. Für alle zu verbringenden Tiere gilt, dass sie in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten wurden. Auch bei Rindern, Schafen und Ziegen aus freien Gebieten wird eine Impfung empfohlen, um ggf. Einschränkungen bei Rückführung der Tiere durch eine mögliche Ausweitung der Restriktionszonen vermeiden zu können. Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst die freiwillige Impfmaßnahme bei Rindern mit 1,00 € pro durchgeführter Impfung.

## 2. Rindertuberkulose

Eine Untersuchung der Weiderinder auf Tuberkulose ist nicht generell vorgeschrieben. Laktierende Rinder, die auf Alpen oder Gemeinschaftsweiden in Österreich aufgetrieben werden, sind mittels Simultantest zu untersuchen. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Alpe wegen eventuellen zusätzlichen Anforderungen die Tuberkulose betreffend in Verbindung. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass nach Ende der Sömmernung solche Rinder zu untersuchen sind, für die ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Das gilt besonders für Rinder, die auf Weiden mit möglichem Kontakt zu Rotwild gesömmert wurden.

## 3. BHV1

Die blutserologische Untersuchung auf BHV1 von Rindern vor dem Verbringen ist nicht mehr erforderlich. Auf österreichische Weiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die aus BHV1-freien Beständen stammen.

#### 4. BVD/MD

Rinder müssen auf BVD/MD-Virus (Blut- oder Ohrstanzprobe) mit negativem Ergebnis untersucht worden sein (Einzeltieruntersuchung). Rinder, die bereits in den letzten Jahren nachweislich auf BVD/MD-Virus getestet wurden, benötigen für den Auftrieb keine erneute Untersuchung. Aufgrund der Vorgaben in der österreichischen BVD-Verordnung sollte sichergestellt sein, dass die Rinder nicht auf österreichischen Weiden abkalben. Ansonsten müssen Rinder, die voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sein, oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund aufweisen. Wenn sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu österreichischen Rindern stattfinden kann, sind diese Maßnahmen nicht erforderlich. Die Kosten dieser Blutuntersuchung werden von der Bayer. Tierseuchenkasse nicht übernommen.

#### 5. Rauschbrand

Eine abgeschlossene Rauschbrandimpfung vor Auftrieb auf gefährdete Weiden wird im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs 2021 mit Österreich nicht generell vorgeschrieben. Bitte erkundigen Sie sich dennoch bald bei Ihrem österreichischen Alpmeister oder Weidebesitzer, inwieweit für dessen Weiden eine Impfung gegen Rauschbrand gefordert wird. Die Bezirkshauptmannschaft Reutte in Tirol hat eine Auflistung solcher Weiden erstellt, für die die Rauschbrandimpfung erforderlich ist. Die Impfung kann vom praktizierenden Tierarzt (Hoftierarzt) durchgeführt werden.

#### 6. Amtstierärztliches Zeugnis

Auf Weiden dürfen Rinder, Schafe und Ziegen nur aufgetrieben werden, wenn durch ein amtstierärztliches Zeugnis u. a. nachgewiesen wird, dass die Rinder klinisch gesund sind und die Transportfahrzeuge gereinigt und desinfiziert wurden.

Auf diesem Zeugnis muss überdies der Tierbesitzer bestätigen, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (zurückgerechnet vom Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Rindern, Schafen, Ziegen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt in der Herkunftsgemeinde stehen,
4. die Rinder nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Rindern eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde,

6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls doch, liegt ein Behandlungsnachweis bei,
7. das Transportfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ mit dem Repellent \_\_\_\_\_ gegen Gnitzen behandelt wurde. (Dieser Punkt ist nur im Falle der Durchfuhr durch eine BT-Restriktionszone verpflichtend)

Die österreichischen Behörden haben gebeten, Alpbeschicker auf Folgendes hinzuweisen:

Eventuelle Kosten, die dadurch entstehen, dass zur Sömmerung nach Österreich verbrachte Tiere in Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden müssen (z. B. Untersuchungskosten, Entsorgungskosten, Kosten für Unterbringung wegen Sperrmaßnahmen) sind vom Tierhalter zu tragen. Es wird daher empfohlen, für diese Tiere eine Weideversicherung abzuschließen.

Dr. Christof Knitz,  
Ltd. Veterinärdirektor,

Marktoberdorf, Telefon: 08342/911-220